

beseitigen, eine einzige Erklärung derselben als die ausschliesslich richtige zu begründen und so den seit mehr als dritthalb Jahrhunderten noch immer nicht beendigten Streit über dieselbe endlich zum Abschlusse zu bringen, kann uns nur dann gelingen, wenn wir die verschiedenen Auffassungen und die Gründe, mit welchen dieselben von ihren vorzüglichen Vertretern unterstützt wurden, in ihrem geschichtlichen Zusammenhange betrachten. Auf diese Weise wird sich am besten der Mafsstab für die Beurtheilung jener Auffassungen ergeben und so dürfen wir hoffen den einzig sichern und richtigen Standpunct zu gewinnen, von dem aus die Urkunde zu betrachten ist.

Wir haben es schon hervorheben müssen, wie die Zeitverhältnisse welche die Urkunde ans Licht brachten, man kann sagen, verhängnissvoll für dieselbe wurden. Wie sie dazu beitrugen sie in Misseredit zu setzen, so verhinderten sie auch von vorn herein, eine unbefangene, vorurtheilslose Auffassung ihres Inhaltes. Wie nämlich die politischen Verwickelungen zwischen Baiern und der katholischen Partei auf der einen und der Rheinpfalz mit der protestantischen Partei auf der andern Seite seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts die Frage, ob Baiern oder der Rheinpfalz die Kurwürde zukomme, in den Vordergrund gestellt hatten, so waren auch die Gelehrten die, freiwillig oder aufgefordert, bald auf beiden Seiten hinzutraten, um die Frage geschichtlich zu beleuchten und nach dem Rechte theoretisch zu entscheiden, von vorn herein in der Meinung befangen, dass das Kurrecht der Rheinpfalz und Baierns von jeher sich gegenseitig ausgeschlossen haben. Was sich demnach in alten Urkunden und Chroniken für das baierische Kurrecht vorfand, das sprach gegen das Recht der Pfalz und ebenso umgekehrt. Wenn es also in unserer Urkunde heisst, „das Recht einen König zu wählen gebühre den beiden Brüdern Heinrich und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen von Baiern, von Alters her auf Grund des Herzogthums,“ so war Gewoldus überzeugt, es liege in diesen Worten eine Entscheidung für Baiern gegen die Pfalz und das in den späteren Urkunden Kaiser Karl's IV., namentlich in dessen goldener Bulle, der Rheinpfalz zuerkannte Kurrecht beruhe auf einer Usurpation <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Gewoldus Antithesis ad Freherum p. 9 squ. und Commentarius de S. R. J. Septemviratu Ingolstadii 1616, p. 160 ff. u. 174 ff. 178: Immo verba ista „ratione ducatus